

Der xxiii. Artickel.

Von eröffnung des zeugknus /
vnd der part gesetzte darauff.

S Die Zengen verhöret / sol der Notarius das Register der aussage / auff das aller erste / so er kan vorfertigen das sol alsdann / auff den ernanten Termin eröffnet / vnd beyden partten abschrifft darvon zugestellet werden.

Vnd sol der Partt / wider dene das Zeugnus geführt / vom Tag erlangter abschrifft / inn vierzehnen tagen den nechsten / seine Exception / gezwiefacht inn das Ampt erlegen / die sol so bald / dem Producenten zugestellet werden / der sol sein gegen notturfft inn vierzehnen tagen / auch dupel einlegen / vnd darnach jedes partt / noch zwene Setze / von acht tagen / zu acht tagen / einbringen / vnd also mit dreyen Setzen beichlossen werden / Darauff sol ferner vorgefahren werden / inmassen vnd wie oben verleibt.



Der xxv. Artickel.

Von Appellation / wie die gethan /
vnd zugelassen / sol werden.

W Eicher sich von versprochen Urteilen / oder rechtmessiger beschwerung / beruffen wil / der sol das / innen halber acht tage / von der stunde / eröffnends Urteils / durch schrift bey dem vnderrichter einzulegen thun / vnd sich an Vnsern Hauptman / vnd Verwalter / wie gebürlich vnd gebreuchlich / beruffen.

¶ Derxxvi.